

Arbeitsunfälle

Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung zahlt allein der öffentliche Arbeitgeber. Jeder Unfall, der im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmer steht, ist ein Arbeitsunfall. Der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und umgekehrt steht im direkten Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit. Sie gehören zu den Versicherungsfällen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Arztbesuch und Behandlung während der Arbeitszeit

Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich festgelegt, dass die ärztliche Behandlung die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung erfasst. Die ärztliche Behandlung ist jede ärztliche Versorgung des Beschäftigten durch einen Arzt oder Zahnarzt. Die ärztlich verordnete Behandlung muss nicht von einem Arzt durchgeführt werden, erfasst werden also auch z. B. medizinische Massagen und ambulant durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen, soweit sie ärztlich verordnet sind. Die Formulierung in TV-L § 29 (1) Buchstabe f zweiter Halbsatz: "wenn diese in der Arbeitszeit erfolgen muss" stellt grundsätzlich klar, dass sich der Beschäftigte bemühen muss, für die ärztliche Behandlung einen Termin außerhalb der Arbeitszeit zu erhalten.

Er muss hierzu gegebenenfalls alle Möglichkeiten seiner Gleitzeitregelung nutzen. Der Nachweis für die erforderliche Abwesenheitszeit ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Arztes oder in sonst glaubhafter Weise zu führen. Die notwendige Abwesenheit umfasst nicht nur die eigentliche Untersuchungs- bzw. Behandlungszeit, sondern auch die für den Arbeitnehmer unvermeidbaren Wartezeiten beim Arzt und die erforderlichen Wegezeiten. Beispiel für den Einsatz von Gleitzeit: Ein Beschäftigter mit Gleitzeitregelung bei einer Kernarbeitszeit von 9:00–15:00 Uhr hat einen zwingenden Arzttermin um 14:30 Uhr. Er muss die Dienststelle 14:00 Uhr verlassen und ist um 16:00 Uhr wieder am Arbeitsplatz. Diesem Beschäftigten ist eine Befreiung von der Kernarbeitszeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu erteilen.

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt für Beschäftigte altersunabhängig 30 Tage pro Kalenderjahr, für Auszubildende 27 Tage. Der Erholungsurlaub wird anteilig berechnet, wenn die Beschäftigungszeit weniger als 12 Monate im Jahr beträgt.

Karenztage bei Krankheit

Entsteht Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber dies unverzüglich mitteilen. "Unverzüglich" bedeutet dabei ohne schuldhaftes Zögern, also in der Regel so früh wie möglich am ersten Krankheitstag. Diese Mitteilung muss nicht schriftlich, sondern kann mündlich, im Interesse der Frühzeitigkeit auch telefonisch erfolgen und gegebenenfalls auch durch einen Dritten vorgenommen werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Unterrichtung den Arbeitgeber auch tatsächlich erreicht. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Diese muss dann natürlich die Arbeitsunfähigkeit vom

ersten Tage an erfassen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern. Die Regelung, dass der Arbeitnehmer bei Erkrankungen von bis zu 3 Kalendertagen grundsätzlich keine ärztliche Bescheinigung vorlegen muss, trägt der Tatsache Rechnung, dass gerade bei kurzen Erkrankungen im Allgemeinen ein Arzt nicht aufgesucht wird. Der Arbeitgeber kann jedoch anordnen, dass ein bestimmter Arbeitnehmer bis auf weiteres bei jeder Arbeitsunfähigkeit jeweils am ersten Tag die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei der Arbeitsunfähigkeit immer von Kalendertagen, nicht von Arbeitstagen die Rede ist!

Vorsorgeuntersuchungen

Jeder Beschäftigte ist gut beraten die angebotenen Leistungen des Betriebsärztlichen Dienstes auch über die Einstellungsuntersuchung hinaus zu nutzen. Die Untersuchungen werden während der Arbeitszeit durchgeführt. Sie dienen der Beratung des Beschäftigten und haben keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen! Der Arzt unterliegt der Schweigepflicht. Die hierbei erhobenen Befunde können u.a. bei der späteren Anerkennung einer Berufskrankheit, oder berufsbedingten Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung sein. Wenn Sie weitere Einzelheiten wissen möchten, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an personalrat@stadtsoemmerda.de oder rufen Sie uns an.